

Statuten

Gee5

Version vom 01.09.2022

Änderungen gegenüber der vorherigen Version sind grün markiert.

Verein Gee 5

Gee5 ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schaffhausen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Ziel und Zweck

Gee5 ist ein Verein zur Förderung und Umsetzung von sozialen Ansätzen Zwecks Intervention bei und/oder Prävention von emotionalem Leid.

Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Er darf jedoch wirtschaftlich tätig sein um seine gemeinnützigen Zwecke zu verfolgen.

Die bei Vorstandsaufgaben anfallende Arbeit ist ehrenamtlich und darf nicht entlohnt werden.

Mittel

Der Verein finanziert sich über Spenden, Subventionen und Mitgliederbeiträge. Für bestimmte Angebote darf er einen Unkostenbeitrag verlangen.

Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich vom Vorstand an der Generalversammlung festgelegt.

Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder beträgt im Gründungsjahr 5 CHF.

Der Mitgliederbeitrag für Gönner-Mitglieder beträgt im Gründungsjahr 120 CHF.

Bei Änderung des Mitgliederbeitrags dürfen Mitglieder innert zwei Wochen aus dem Verein austreten und schulden dabei keinen Mitgliederbeitrag für das angebrochene Jahr. Ausgenommen davon sind Gönner-Mitglieder - diese sind stattdessen den ursprünglichen Mitgliederbeitrag schuldig.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Spesen und Entschädigungen

Es wird kein Sitzungsgeld ausbezahlt. Reisespesen müssen von der Mitgliederversammlung für jeden konkreten Fall genehmigt werden.

Der Verein behält sich das Recht vor, Helfern des Vereins (die sowohl Mitglieder als auch Nicht-Mitglieder sein können) eine «symbolische» Entschädigung für die geleistete Arbeit zu entrichten.

Mitgliedschaft

Mitglieder sind natürliche Personen mit einem Mindestalter von 18 Jahren.

Es gibt drei Arten von Mitgliedschaften:

1. Die Aktiv-Mitgliedschaft (Aktivmitglieder): Sie sind Mitglied im Verein und zahlen den Jahresbeitrag für Aktivmitglieder.
2. Die Passiv-Mitgliedschaft (Passivmitglieder): Sie sind Mitglied im Verein, zahlen keinen Jahresbeitrag und haben ein Stimmrecht.
3. Die Gönner-Mitgliedschaft (Gönner-Mitglieder): Sie sind Mitglied im Verein, zahlen den Jahresbeitrag für Gönner-Mitglieder und haben kein Stimmrecht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder können gegen eine Aufnahme Einsprache erheben und eine Abstimmung verlangen. Wird ein Mitglied mit mindestens 2/3 Stimmen abgelehnt so wird dem Mitglied die Mitgliedschaft verwehrt. Ein erneuter Aufnahmeversuch ist frühestens in 6 Monaten möglich.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Austritt

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten. Für das angebrochene Jahr ist der Mitgliederbeitrag in jedem Falle geschuldet. Das Jahr beginnt mit dem 1. Januar. Das Austrittsschreiben muss also spätestens am 31.12. beim Vorstand eingetroffen sein – ansonsten ist der Mitgliederbeitrag für das angebrochene Jahr geschuldet.

Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden. Gegen einen Ausschluss können die Mitglieder Einsprache erheben und eine Abstimmung

verlangen. Wird der Ausschluss mit mindestens 2/3 Stimmen abgelehnt so ist der Ausschluss nichtig. Ein erneuter Ausschlussversuch ist frühestens in 6 Monaten möglich – es sei denn ein Mitglied verstösst gegen unten genannte Regeln.

Die Mitglieder erhalten kein Einspracherecht wenn der Ausschluss durch einen Verstoß gegen folgende Regeln veranlasst wurde:

- Gewalt gegenüber Mitgliedern.
- Gewalt gegenüber Nicht-Mitgliedern während einer Vereinsaktivität.
- Konsumieren von verbotenen Substanzen während einer Vereinsaktivität.
- Erscheinen zu einer Vereinsaktivität unter Drogeneinfluss oder unter gravierendem Alkoholeinfluss.
- Handeln mit Drogen oder Medikamenten
- Wiederholte oder grobe Verstösse gegen Verhaltensrichtlinien.

Organe des Vereins

Die Organe sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Der Vorstand

Die Verteilung der Aufgaben/Ämter des Vorstands ist Sache des Vorstands.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand konstituiert sich selber. Ein Mitglied des Vorstands kann mehrere Ämter übernehmen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Ein Rücktritt während der Amtszeit ist möglich sofern der Vorstand dem zustimmt.

Vorstandsmitglieder können bei Vernachlässigung ihrer Pflichten jederzeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden.

Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet bei Gleichstand nach der zweiten Abstimmung das Aktivmitglied, das am längsten im Verein ist und kein Vorstandsmitglied ist.

Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Einmal jährlich findet eine zwingende Mitgliederversammlung (die Generalversammlung) statt. Der Vorstand regelt dessen Durchführung. Die Mitglieder werden vom Vorstand eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Die Generalversammlung findet spätestens im Februar statt.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Versammlung muss innert eines Monats nach Mitteilung erfolgen. Der Vorstand regelt die Durchführung.

Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands.
- Genehmigung der Jahresrechnung.
- Entlastung des Vorstands.
- Wahl oder Abwahl der Mitglieder des Vorstands.
- Genehmigung des Jahresbudgets.
- Änderung der Statuten.
- Abstimmen bei einberufenen Abstimmungen.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlös.
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder Mitglieder
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramm

Eine Änderung der Statuten benötigt eine 2/3 Mehrheit ebenso die Auflösung des Vereins.

Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/8 (mindestens jedoch 4 Personen) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ausser, der Verein hat weniger als 4 stimmberechtigte Mitglieder.

Die Mitglieder fassen Beschlüsse mit dem absoluten Mehr. Beschlüsse werden protokolliert.

Gönner-Mitglieder dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Zeichnungsberechtigung

Der Verein verpflichtet sich durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Versicherung ist Sache der Teilnehmer; der Verein bietet keine Versicherung.

Tätigkeiten und Angebote

Der Verein organisiert Freizeitaktivitäten in Gruppen. Der Vorstand erlässt Gruppenrichtlinien und andere Verhaltensrichtlinien. Der Verein bietet allgemein weitere Angebote die dem Sinn und Zweck des Vereins entsprechen an.

Für die regelmässige Teilnahme an Vereinsaktivitäten oder Nutzniessung von Vereinsangeboten ist eine Mitgliedschaft erforderlich. Ausnahme ist eine einmonatige Schnupperzeit.

Unabhängigkeit und Neutralität

Der Verein unterhält keine Beziehungen zu psychiatrischen Institutionen. Er bietet keine psychiatrische und/oder psychologische Behandlung und/oder Beratung an und vermittelt auch keine Solchen. Er nimmt keine Spenden von psychiatrischen Institutionen an.

Der Verein bietet keine medizinischen Pflegeleistungen an.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum: _____

Vorstandsmitglied:

Der Protokollführer:
